



Positionspapier der Frauenhauskoordinierung e.V. zur Arbeit mit Tätern von häuslicher Gewalt

1. Vorbemerkung

Durch den 1999 in Kraft getretenen Aktionsplan I zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und dem in der Folge verabschiedeten Gewaltschutzgesetz sind Täter von häuslicher Gewalt verstärkt ins Blickfeld geraten. Dabei haben Fragen zur Sanktionierung von Tätern sowie zu Programmen, die nachhaltige Verhaltenswirkungen bei Tätern bewirken sollen, an Bedeutung gewonnen.

Im Mai 2006 gründete sich eine Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (AG-TäHG). VertreterInnen der verschiedenen Täterberatungsstellen haben sich hier zusammengeschlossen und verabschiedeten im Mai 2007 Qualitätsstandards für die Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt. An der Entwicklung der Standards waren neben diesen VertreterInnen auch Mitarbeiterinnen aus Frauenunterstützungseinrichtungen beteiligt. Sie wurden aufgefordert die langjährigen Erfahrungen in der Arbeit mit Gewalt betroffenen Frauen in die Diskussion einfließen zu lassen.

Die Frauenhauskoordinierung e.V. hat sich im Rahmen des Werkstattgesprächs mit dem Thema aus Frauensicht intensiv befasst. In einem einjährigen Diskussionsprozess wurden die Qualitätsstandards diskutiert und in ihrer Relevanz für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder untersucht. Dabei wurde deutlich:

Die Frauenunterstützungseinrichtungen halten eine kritische Auseinandersetzung mit Täterarbeit für dringend erforderlich!

Zentrales Anliegen der Frauenhäuser ist die Berücksichtigung der Belange gewaltbetroffener Frauen in der Arbeit mit Tätern, insbesondere die Berücksichtigung ihres Schutzes vor weiterer Gewalt. Kritik und Diskussionsbedarf melden die Frauenunterstützungseinrichtungen im Besonderen zu folgenden Punkten an:

- Strafrechtliche Sanktionen werden bei häuslicher Gewalt im Allgemeinen unzureichend angewendet. Weiterhin sind Tendenzen zu beobachten, dass durch den Ausbau von Täterprogrammen strafrechtliche Sanktionen in den Hintergrund gedrängt werden oder diese zu ersetzen drohen. Auch im Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen

Frauen zeichnet sich ab, dass die Grenzen zwischen strafrechtlicher Sanktion und Beratung und sozialen Trainingsprogrammen verschwimmen.

- Weiter wird im Aktionsplan thematisiert, „dass Täterprogramme Verhaltensmodifikationen bewirken können, die zu einer Verringerung der Anwendung physischer Gewalt gegenüber Partnerinnen führen“. Hier fordern Frauenunterstützungseinrichtungen, dass fundierte Evaluierungen über mittel- und langfristige Wirkungen von Täterprogrammen erhoben werden, um falschen Hoffnungen vorzubeugen.
- Täterarbeit muss unabhängig von den Mitteln für die Finanzierung von Frauenunterstützungseinrichtungen durchgeführt werden. Die Kooperationskontakte zwischen Frauenunterstützungseinrichtungen und Einrichtungen der Täterarbeit gestalten sich in den Bundesländern unterschiedlich. Die Spannbreite reicht von gelingenden Kooperationen bis hin zu gänzlich fehlenden Kontakten. Häufig stehen beide Einrichtungen in den jeweiligen Kommunen oder Bundesländern in direkter Konkurrenz um die knappen finanziellen Mittel zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt.
- Oftmals sind die Erwartungen an Täterprogramme zu hoch gesetzt. Damit dies zu keiner Minderung der Sicherheit der betroffenen Frauen und Kinder führt, ist eine kritische Einschätzung des Machbaren notwendig.
- Die Standards der BAG-TäHG bilden eine Ausgangsposition für die Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt. Zu bedenken ist, dass das Gelingen von der Übernahme der Standards in die Praxis und von den Arbeitsprozessen in den Kooperationsgremien vor Ort abhängen.

2. Positionspapier

Die Beschäftigung mit dem Thema „Täterarbeit“ resultiert für die Frauenunterstützungseinrichtungen nicht in erster Linie aus dem praktischen Alltag der Beratung und Unterstützung Gewalt betroffener Frauen. Sie ist vielmehr eine Reaktion auf Vorstöße von z.B. Kooperationsgremien zur häuslichen Gewalt, die hier einen Handlungsbedarf sehen und anmelden. Daher ist eine Positionierung der Frauenunterstützungseinrichtungen zur Etablierung von Täterprojekten erforderlich. Die Anliegen und Bedarfe von betroffenen Frauen stehen dabei im Zentrum des Interesses. Die Auseinandersetzungen mit den Möglichkeiten und Grenzen der Täterarbeit müssen sowohl in den regionalen Kooperationsgremien wie auch auf der Landes- und Bundesebene geführt werden. Die Kooperationskontakte zwischen Frauenunterstützungseinrichtungen und Einrichtungen der Täterarbeit gestalten sich in den Bundesländern unterschiedlich. Die Spannbreite reicht von gelingenden Kooperationen bis hin zu gänzlich fehlenden Kontakten.

Mit dem Gewaltschutzgesetz und der damit einhergehenden Veränderung der polizeilichen Befugnisse (Wegweisung/Betretungsverbot) bei Polizeieinsätzen ist ein Paradigmenwechsel eingetreten. Die Leitgedanken können als ‚Verantwortlich machen‘ und ‚Veränderung ermöglichen‘ zusammengefasst werden. Ein eindeutiges gesellschaftliches Signal durch konsequentes Einschreiten der Polizei und die Intensivierung der Ermittlungen zur Einleitung von Strafverfahren gegen die Gewalttäter sind mühsam erkämpfte Errungenschaften, die sich verfestigen müssen und einen Bewusstseinswandel unterstützen sollen. Deshalb ist ein klarer Umgang mit Tätern erforderlich, der die Ebenen von Sanktion und Beratung nicht verwischt.

Bisherige Erfahrungen mit unterschiedlichen Formen von Täterarbeit sind sehr gemischt. Positive Ergebnisse konnten z. B. in den USA nur so lange verbucht werden, wie ein konsequentes Zusammenspiel

von Opfer schützenden und täterorientierten Maßnahmen eingehalten wurde. Dieses sind u. a. die sofortige Ingewahrsamnahme des Täters nach der Tat und seine zeitnahe strafrechtliche Verurteilung; für die Frau die umgehende Erteilung zivilrechtlicher Schutzanordnungen, die Zuweisung der Wohnung und Angebote für umfassende Unterstützung. Nur so lange die Maßnahmen anhielten, sank die Gewalttätigkeit und stieg wieder an, wenn z. B. Bewährungszeiten abgelaufen waren oder Täter und Opfer in Bundesstaaten mit anderer staatlicher Intervention umzogen.

Deutlich werden hierdurch zum einen die Notwendigkeit eines aufeinander abgestimmten Interventionssystems, zum anderen aber auch die Grenzen der Täterarbeit. Diese Grenzen sind besonders vor dem Hintergrund hoher Erwartungen unterschiedlicher Professionen (u. a. Polizei, Justiz, Jugendämter, Beratungseinrichtungen) im Blick zu behalten. Erwartungen sind: schnelle und anhaltende Verhaltensänderung, Prävention weiterer Gewaltausübung und direkter Schutz der Opfer. Bisherige Erfahrungen der Frauenunterstützungseinrichtungen und Forschungsergebnisse belegen, dass diese Erwartungen zu hoch gesteckt sind.

Deshalb ist es umso wichtiger, dass Täterarbeit in eine Analyse der Ursachen männlicher Gewalt eingebettet ist. Über individuelle Angebote an Täter hinaus müssen gesellschaftliche Strukturen und Rollenzuschreibungen kritisch hinterfragt und verändert werden. Dies impliziert eine Auseinandersetzung mit der Definition von Männlichkeit, insbesondere im Verhältnis zu Frauen und die Abwertung von Frauen.

Oberste Priorität hat aus der Sicht von Frauenunterstützungseinrichtungen der Schutz vor weiterer Gewalt. Daran müssen sich alle Maßnahmen und Prinzipien - auch das der Verschwiegenheit - in der Täterarbeit messen lassen. Das bedeutet aber nicht, dass Täterarbeit mit Opferschutz gleichzusetzen ist. Bei erfolgreicher Arbeit kann Täterarbeit einen Beitrag zum Opferschutz leisten.

Die Arbeit mit Tätern ist lediglich ein Baustein der Intervention gegenüber Tätern im Bereich häusliche Gewalt. Sie muss gut in das Netz der Maßnahmen der polizeirechtlichen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Sanktionen sowie der Unterstützung von Frauen und Kindern als Opfer der Gewalt eingebunden sein.

Für die regionale Täterarbeit hat aus Sicht der Frauenunterstützungseinrichtungen die Umsetzung folgender Punkte besonderes Gewicht. Diese sollten auch in den bundesweiten Standards berücksichtigt werden.

2.1. Kooperation/Rahmenbedingungen

Voraussetzungen für eine gelingende Täterarbeit sind unter anderem:

- Einbindung des Täterprogramms in örtliche Kooperationsgremien und Bildung einer spezifischen Unter-Arbeitsgruppe
- Konsensbildung aller intervenierenden Stellen über das Konzept und die damit im Zusammenhang stehenden Schritte und Maßnahmen
- Informationswege müssen klar abgesprochen und eingehalten werden
- Verbindliche Absprachen über die Kooperation
- begleitende Unterstützung der (Ex)-Partnerinnen durch Frauenunterstützungseinrichtungen und Bereitstellung entsprechender finanzieller Ressourcen dafür.

In einer Unter-Arbeitsgruppe des regionalen Kooperationsgremiums sollen zur konkreten Zusammenarbeit bei der Umsetzung von Täterarbeit Mitarbeiterinnen der Frauenunterstützungseinrichtungen, Mitarbeiter der Täterprogramme, die Polizei, die Jugendhilfe und die Strafjustiz vertreten sein. Für eine funktionierende Kooperation zwischen Täterarbeit und den übrigen involvierten Stellen vor Ort müssen Kriterien entwickelt und als Arbeitsgrundlage festgelegt werden. Dieses Gremium übernimmt die Aufgaben des Monitorings und muss dafür Sorge tragen, dass die Zusammenarbeit an den Schnittstellen funktioniert. Sowohl der

Zugang, als auch der Verlauf und die Beendigung des Täterprogramms muss eingebettet sein in ein funktionierendes Kontrollsystem.

Überprüft werden muss u. a.:

1. Ob Täter erneut physische und/oder psychische Gewalt ausüben,
2. ob Täter das Programm absolvieren, abbrechen oder ausgeschlossen werden,
3. ob und wie das Umgangsrecht mit den Kindern während des Täterprogramms (mit Fokus auf den Schutz der Frau) gestaltet wird,
4. ob festgelegte Informationswege eingehalten werden,
5. wie auf erneute Gewalt, Abbruch und Ausschluss reagiert und ggf. sanktioniert wird.

Für die Beurteilung des Erfolgs bzw. Misserfolgs ist die Einschätzung der gewaltbetroffenen Frau (des Opfers) als wichtiger Parameter zu berücksichtigen.

Die Umsetzung von Täterarbeit muss an die Finanzierung von Angeboten für die (Ex-) Partnerinnen gebunden sein. Dabei sind auch in ausreichendem Maße Mittel für die Mitwirkung in der Unter-Arbeitsgruppe bereitzustellen.

Folgende Informationen sollten durch die MitarbeiterInnen des Täterprogramms an die misshandelte Partnerin weitergegeben werden:

- „Was leistet das Täterprogramm?“ - Möglichkeiten und Grenzen
- Informationen über die Aufnahme, den Verlauf bzw. den Abbruch des Täterprogramms
- Konsequenzen des Abbruchs
- Informationen zu Angeboten der Frauenunterstützungseinrichtungen

2.2. Kindeswohlgefährdung

Das Miterleben von Gewalt gegen die Mutter im Kontext häuslicher Gewalt gefährdet das Wohl von Kindern. Diese Erfahrungen und damit einhergehende längerfristige Nachwirkungen gefährden die seelische Gesundheit und damit die positive Gesamtentwicklung des Kindes. Die Mädchen und Jungen, die häusliche Gewalt gegen die Mutter miterleben, sind immer auch Opfer von häuslicher Gewalt. Gewalt gegen die Mutter ist immer auch Gewalt gegen die Kinder. Die Täter – gewalttätige Väter – müssen mit ihrem Verhalten und den Auswirkungen auf ihre Kinder konfrontiert werden. Ziel muss eine Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung sein. Bei der Regelung von Sorge- und Umgangsrecht muss berücksichtigt werden, dass der gewalttätige Vater das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung verletzt. Um eine weitere Gefährdung des Kindes und der Mutter zu verhindern, muss der Umgang des gewalttätigen Vaters mit dem Kind ausgesetzt werden. Hier muss der Schutz der Mädchen und Jungen und der Mutter vor dem Recht des Kindes auf Umgang mit dem Vater und vor „Väterrecht“ gehen.

In interdisziplinärer Kooperation müssen Konzepte für den Umgang mit gewalttätigen Vätern erarbeitet werden. Grundsätzlich wird die Vermittlung in Angebote der Täterarbeit durch Jugendämter, Familien- und Strafgerichte begrüßt. Dabei ist es unabdingbar, dass die Tatsache der Kindeswohlgefährdung durch Miterleben häuslicher Gewalt gegen die Mutter im Täterprogramm in Form eines eigenen Themenschwerpunktes berücksichtigt wird. Eine Reflexion der Vaterrolle sowie der Bedingungen für eine gesunde körperliche und seelische Entwicklung des Kindes muss zwingend als Baustein in die Curricula der Täterprogramme Eingang finden. Auch eine Kontrolle, inwieweit eine Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung auf Seiten des Täters eingetreten ist, muss Bestandteil eines Täterprogramms sein.

2.3. Konsequente Strafverfolgung

Die Teilnahme an einem Täterprogramm darf nicht strafmildernd wirken oder das Strafverfahren ersetzen. Gleiches gilt auch für Anordnungen/Verfügungen des Familiengerichtes (z.B. Aussetzung des Umgangsrechtes), bzw. polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr (z. B. Wegweisung,

Betretungsverbot). Bei einer Teilnahme am Täterprogramm als Bewährungsaufgabe und bei Einstellung des Strafverfahrens gegen Auflage der Teilnahme am Täterprogramm muss der Abbruch des Programms unverzüglich an die Justiz gemeldet werden und zu weiteren strafrechtlichen Konsequenzen für den Täter führen.

Das Täterprogramm darf keine strafrechtlichen Maßnahmen ersetzen. Es ist ein Angebot zur Verhaltensänderung an Täter häuslicher Gewalt.

2.4. Paarberatung/ TOA/ Mediation

Die Frauenunterstützungseinrichtungen lehnen Paarberatung, den Täter-Opfer-Ausgleich und Mediationsverfahren im Kontext häuslicher Gewalt ab. Langjährige praktische Erfahrungen in der Beratungsarbeit mit Opfern häuslicher Gewalt belegen, dass ein durchgängiges Merkmal gewalttätiger Paarbeziehungen ein Macht- und Ohnmachtverhältnis zwischen Mann und Frau ist und eine gleichberechtigte Bearbeitung der Probleme verhindert.

Der gewalttätige Partner hat sich oft über einen längeren Zeitraum über Rechte und Grenzen der Partnerin hinweg gesetzt. Eine Konsequenz kann sein, dass Frauen sich bei diesen Formen der Beratung unter Druck gesetzt fühlen und nicht gewollte Kompromisse eingehen.

Einige Bundesländer haben durch die Justizministerien entsprechende Richtlinien zum Ausschluss von TOA-Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt erlassen, was aus Sicht der Frauenunterstützungseinrichtungen sehr zu begrüßen ist.

2.5. Zusammensetzung des TrainerInnenteams

Die Frauenunterstützungseinrichtungen sprechen sich für eine Besetzung des TrainerInnenteams mit Frauen und Männern aus. Die Trainerinnen aus Frauenunterstützungseinrichtungen können so ihre Erfahrungen aus der Beratungsarbeit mit Opfern häuslicher Gewalt in das Programm einbringen und die Opferperspektive authentisch vertreten. Die Teambeziehung muss gleichberechtigt und unterstützend sein.

2.6. Pro-aktiver Zugang

Die Frauenunterstützungseinrichtungen sprechen sich gegen eine pro-aktive Kontaktaufnahme zu den Tätern aus. Dennoch halten sie ein zeitnahes Reagieren auf den Täter durch die Polizei und seine Straftaten zur Normverdeutlichung für unbedingt erforderlich.

Folgende Gründe sprechen gegen eine pro-aktive Kontaktaufnahme:

- Die Misshandlungen der Frauen stellen sanktionsfähige Straftaten dar. Das sofortige Angebot eines Unterstützungsangebotes an die Täter stellt einen Widerspruch zur Sanktionierung durch die Polizei und die Strafjustiz dar. Vorrang muss die strafrechtliche Sanktion haben. Erst danach ist ein Angebot zur Verhaltensänderung geboten. Hiermit soll vermieden werden, dass Täter Möglichkeiten erhalten die Strafen zu umgehen oder zu mildern. Die Frauenunterstützungseinrichtungen plädieren für eine deutliche Trennung von Sanktion und Beratung.
- Die Frauenunterstützungseinrichtungen befürworten die verstärkte Nutzung justizieller Weisungen in die Täterprogramme. Insgesamt wird es als erforderlich gesehen, strafrechtliche Sanktionen zu intensivieren und ggf. rechtliche Änderungen vorzunehmen. Es ist nicht hinnehmbar, dass ein Großteil der Täter nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Diese Lücke staatlicher Intervention kann auch die Täterarbeit nicht füllen.
- Als mögliche Alternative zur pro-aktiven Kontaktaufnahme kann die Polizei entsprechende Informationen über Angebote der Täterarbeit an die Täter weitergeben. Eine wichtige Aufgabe der Polizei ist die Normverdeutlichung gegenüber dem Täter. Damit wird auch dem Anliegen gewaltbetroffener Frauen entsprochen, den gewalttätigen Partnern Grenzen zu setzen und das Unrecht sowie die Strafbarkeit der Gewalt gegen Frauen zu verdeutlichen.

3. Empfehlungen

Die Frauenunterstützungseinrichtungen regen an, dass nach weiteren praktischen Erfahrungen mit Täterprogrammen Kriterien für die Erfolgsbemessung von Täterprogrammen in der weiteren fachlichen Diskussion und durch die Forschung entwickelt werden.

Die Angebote der Täterarbeit gestalten sich vor Ort sehr unterschiedlich. Praktische Erfahrungen und gesicherte Forschungsergebnisse liegen bisher nur im geringen Ausmaß vor. Deshalb muss den Frauenunterstützungseinrichtungen die Entscheidung über die konkrete Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Täterarbeit überlassen bleiben.

Frankfurt am Main, März 2008